

Gemeinsame Vergütungsregeln für freie Journalistinnen und Journalisten an *Tageszeitungen*

- W o r t / B i l d -

I. Vertragsbedingungen

1. Angebot

- 1.1 Bei unverlangter oder bestellter Einsendung oder Vorlage eines Beitrages ist anzugeben, ob der Beitrag in der vorliegenden Fassung zur Alleinveröffentlichung (exklusiv), zum Erstdruck oder zum Zweitdruck angeboten wird. Enthält das Angebot diese Angabe nicht, dann gilt der Beitrag als zum Erstdruck angeboten.
- 1.2 Das Alleinveröffentlichungsrecht (Exklusivrecht) schließt eine anderweitige Verfügung des freien Journalisten über den Beitrag in Deutschland für ein Jahr seit Ablieferung des Beitrages gemäß Ziffer 2.1 aus.
- 1.3 Beim Erstdruckrecht hat der Verlag Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrages in seinem Verbreitungsgebiet, gegebenenfalls im Verbreitungsgebiet der Ausgaben, für welche der Beitrag angenommen wird. Der freie Journalist darf also den gleichen Beitrag nicht zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
- 1.4 Beim Zweitdruckrecht muss der Verlag mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des Beitrages in seinem Verbreitungsgebiet rechnen. Der freie Journalist kann also den gleichen Beitrag auch vor Veröffentlichung durch den Abnehmer zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
- 1.5 Der Verlag erhält stets nur das Recht zur einmaligen Veröffentlichung des Beitrages in den Ausgaben, für die er angenommen ist, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Annahme

- 2.1 Erhält der freie Journalist nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Ablieferung des Beitrages eine Annahmeerklärung des Verlags, so kann er den Beitrag ohne weitere Bindung anderweitig anbieten. Mündliche Absprachen sind vom Verlag unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bestätigt der freie Journalist/die freie Journalistin die mündliche Absprache schriftlich, gilt der Vertrag gemäß dieses Bestätigungs-

schreibens als zustande gekommen, es sei denn der Verlag widerspricht dem schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang.

Bei Zusendung durch die Post gilt die Ablieferung am vierten Tag nach Absendung als bewirkt, bei elektronischer Übermittlung am zweiten Tag nach Absendung.

- 2.2 Unverlangt eingereichte Beiträge brauchen nur zurückgesandt werden, wenn Rückporto beigelegt ist.

3. Fälligkeit des Honorars

- 3.1 Das Honorar ist sogleich nach Veröffentlichung fällig, spätestens zwei Wochen nach der ausdrücklichen Annahmeerklärung.
- 3.2 Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf die verzögerte Veröffentlichung fällig, wenn seit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitrag eingegangen ist, ein weiterer Monat verstrichen ist.

4. Belegexemplare

Der freie Journalist hat bei jeder Veröffentlichung seines Beitrages Anspruch auf ein Belegexemplar.

5. Redaktionelle Verwendung

Alle Beiträge dürfen nur redaktionell verwendet werden, es sei denn, schriftlich wurde ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung durch den Abnehmer ist dieser im Innenverhältnis allein etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

6. Honorarangaben, Mehrwertsteuer, Aufwendungen

- 6.1 Alle Honorarangaben verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Der Verlag ersetzt dem freien Journalist/der freien Journalistin unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die Auslagen, die er/sie ausschließlich im Interesse und für Zwecke des Verlags gemacht hat (Auslagenersatz), sowie die Beträge, die er/sie für den Verlag auf dessen Veranlassung hin ausgegeben hat (durchlaufende Posten), soweit der freie Journalist/die freie Journalistin dem Verlag die steuerlich erforderlichen Nachweise vorlegt.

derlichen Nachweise liefert. Der Ersatz der Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Bewirtung und die Benutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke bestimmt sich nach den jeweiligen Verlagsrichtlinien für Redakteure/Redakteurinnen.

7. Anzuwendendes Recht

- 7.1 Für jede Verwendung gelten neben den vorstehenden Konditionen und den im Einzelfall getroffenen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen im übrigen stets das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile, soweit gesetzlich zulässig, der Wohnsitz des freien Journalisten.
- 7.3 Ein Urhebervermerk im Sinne von § 13 UrhG wird stets verlangt, und zwar in einer Weise, dass kein Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum jeweiligen Beitrag bestehen kann.

II. Honorare

1. Journalistische Wortbeiträge für Printausgaben von Tageszeitungen (Erst- druckrecht, Zweitdruckrecht)

1.1 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach der Anzahl der Druckzeilen der einzelnen Beiträge. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34-40 Buchstaben. Umfasst die Druckzeile weniger als 34 oder mehr als 40 Buchstaben, so sind die Honorarsätze nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Buchstaben der Druckzeile} \times \text{Honorarsatz für Normalzeile}}{37}$$

1.2 Honorare

Die Honorare betragen:

a) für Nachrichten und Berichte:

Bei einer Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	150.000	200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	57 Cent	60 Cent	75 Cent	90 Cent	105 Cent	120 Cent	135 Cent
Zweitdruckrecht	46 Cent	48 Cent	60 Cent	72 Cent	84 Cent	96 Cent	108 Cent

b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:

Bei einer Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	150.000	200.000	Über 200.000
Erstdruckrecht	68 Cent	72 Cent	90 Cent	108 Cent	126 Cent	144 Cent	162 Cent
Zweitdruckrecht	54 Cent	55 Cent	72 Cent	86 Cent	101 Cent	115 Cent	130 Cent

c) Die Honorare für Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken und Essays unterliegen freier Vereinbarung. Sie müssen mindestens 25 % über den Sätzen der Tabelle liegen.

d) Das Honorar für die Einräumung eines Alleinveröffentlichungsrechts (I 1.3) unterliegt freier Vereinbarung. Es muss mindestens 50 % über den Sätzen der Tabelle liegen.

e) Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.

3. Journalistische Wortbeiträge in Online-Medien

Die Honorare bei journalistischen Leistungen für tagesaktuelle Online-Dienste (z.B. Online-Zeitung, E-Mail-Newsletter der Tageszeitung, PDF-Ausgabe), ohne Archivnutzung, werden nach Anzahl der Zeichen in einem Text berechnet, d.h. Buchsta-

ben, Zahlen, Sonderzeichen, Kommata/Interpunktion, Klammern, Gedankenstriche, Anführungszeichen etc.. Sie betragen:

a) für Nachrichten und Berichte:

Bei mtl. Vi- sits (IVW)* bis	50.000	100.000	250.000	500.000	1.000.000	5.000.000
Erstnutzung	1,5 Cent	2,0 Cent	2,5 Cent	3,2 Cent	3,6 Cent	4 Cent
Zweit- nutzung	1,2 Cent	1,6 Cent	2 Cent	2,6 Cent	2,9 Cent	3,2 Cent

b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:

Bei mtl. Vi- sits (IVW)* bis	50.000	100.000	250.000	500.000	1.000.000	5.000.000
Erstnutzung	1,8 Cent	2,4 Cent	2,9 Cent	3,9 Cent	4,4 Cent	5 Cent
Erstnutzung	1,4 Cent	1,9 Cent	2,3 Cent	3,1 Cent	3,5 Cent	4 Cent

- c) Nutzung in wochenaktuellen Online-Diensten: 200% des Honorars unter a) und b) Nutzungseinräumung umfasst 7 Tage
- d) Nutzung in monatsaktuellen Online-Diensten: 300% des Honorars unter a) und b), Nutzungseinräumung umfasst 31 Tage
- e) Nutzung in langfristigen Online-Diensten ohne besondere Aktualisierungsintervalle: 500% des Honorars unter a) und b); Nutzungseinräumung umfasst das erste Jahr; jedes weitere Jahr + 5%
- f) Zusätzliche *zeitgleiche* Veröffentlichung von Printbeiträgen in Online-Diensten des Objekts: 50 % Rabatt auf das Online-Honorar nach 2.3 a) – e)
- g) Zusätzliche Langzeitarchivierung im kostemlosen Online-Diensten des Objekts: 20% Rabatt auf das Online-Honorar nach 2.3 a) - e) , Nutzungsdauer max. fünf Jahre, danach 50%
- h) Weitere digitale Nutzungen werden zusätzlich vergütet mit

– für das eigene elektronische Archiv des Objekts	Aufnahme	10 %
	Bei längerer Nutzung anschließend pro Jahr	5 %
– Kostenpflichtiges elektronisches Archiv	Aufnahme	20 %
	Bei längerer Nutzung anschließend pro Jahr	10 %
– für Jahrgangs-/ Jubiläums CD-ROM u. vergleichbare Datenbanken	Aufnahme	10 %

des Honorars gem. II 1.1. a/b

- i) Wird ein vom Onlinedienst der Tageszeitung zu den Sätzen der Tabelle angenommener Beitrag in der Printausgabe veröffentlicht, so ist dies nach den Honorarsätzen für Printausgaben zusätzlich zu vergüten.

4. **Datenbanknutzung**

Das Honorar für die Einräumung des Rechts der Datenbanknutzung außerhalb der unter II 2.3 genannten Datenbanken incl. des Rechts, das Nutzungsrecht an einen Dritten zu übertragen, beträgt 50 % des Bruttoerlöses, den der Verlag aus der Nutzung erzielt bzw. erzielen könnte, mindestens aber 50% des Ersthonorars

5. **Sonstige Nutzungen**

Werden einzelvertraglich dem Verlag weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so sind für folgende Nutzungen mindestens nachstehende zusätzliche Vergütungen zu zahlen:

- a) Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Dritten: 50 % des Bruttoerlöses, den der Verlag aus der Nutzung erzielt oder erzielen könnte, mindestens aber 50% des Ersthonorars
- b) Nutzung des Beitrags in anderen Objekten desselben Verlages (einschließlich der Nutzung in Buchform, ausschließlich der digitalen Zweitverwertung): 50 % des Bruttoerlöses, den der Verlag aus der Nutzung erzielt oder erzielen könnte, mindestens aber 50 % des Ersthonorars
- c) Erwerb von Nutzungsrechten auch für die Verbreitung im Ausland: 100 % des Ersthonorars bezogen auf die Gesamtauflage

d) Das Honorar für die Einräumung des Senderechts muss mindestens 100 % über den Sätzen des maßgeblichen Ersthonorars liegen.

6. Fotos

6.1

a) Die Honorare betragen für:				
Auflage bis:	Abbildungsformat:			Titel Sondertitel Verkaufsplakate
	bis 2spaltig	bis 4 spaltig	Seitenaufma- cher	
25.000	40	50	65	100
50.000	50	60	75	120
100.000	60	75	95	150
250.000	70	90	115	180
500.000	80	100	125	200
1 Million	90	110	140	220
jede weitere Million: plus	10	15	20	40

b) Zuschläge:

- Erstdruckrecht im Verbreitungsgebiet: plus 30 %
- Honorar für Serienverwendung mindestens: plus 500 % - Nutzungsdauer 1 Jahr
- Zusätzliche Veröffentlichung in Jahrgangs-CD-ROM: plus 10 %
- Zusätzliche zeitgleiche Veröffentlichung in Online-Diensten: 50 % Rabatt auf das Online-Honorar
- Zusätzliche Langzeitarchivierung in Online-Diensten: 20 % Rabatt auf das Online-

Honorar

- Wochenzeitungen: plus 30 %
- Supplements:

Auflage bis:	Abbildungsformat bis:					
	1/8 Seite	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite	Titel
50.000	80	100	160	250	400	600
100.000	90	110	175	275	440	660
250.000	95	120	190	300	480	720
500.000	110	140	225	350	560	840
1 Million	130	165	260	410	660	990
2 Millionen	155	195	310	490	780	1170
3 Millionen	175	220	350	550	880	1320
darüber	200	250	400	625	1000	1500

c) Sonstiges:

- Mitgelieferte und veröffentlichte Texte, die über eine Bildlegende hinausgehen, werden gesondert honoriert
- Als Auflage gilt der Durchschnittswert der gedruckten Auflage aller Erscheinungstage.

d) Mantelausgabe bei Regionalblättern:

- Die Ausgaben von Mantel- und Kopfblättern sind zu einer Gesamtauflage zu addieren.

6.2**Einblendung von Fotos in Online-Dienste, Internet, Intranet (redaktionelle Nutzung)****Abbildung auf Webseite:****a) Online-Zeitungen / Online-Zeitschriften**

Nutzungsrechte bis	1 Tag	1 Wo- che	1 Monat	Darüber	Langzeitarchivierung*
	30	40	60	90	+ 30

b) Online-Zeitungen / Online-Zeitschriften (kostenpflichtig)

Nutzungsrechte bis	1 Tag	1 Wo- che	1 Monat	Darüber	Langzeitarchivierung*
	45	60	90	135	+ 45

c) Intranet, Informationsdienste (nicht kostenpflichtig)

Nutzungsrechte bis	1 Monat	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
	40	50	75	100	150	200

d) Informationsdienste (kostenpflichtig)

Nutzungsrechte bis	1 Monat	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
	60	75	115	150	225	300

*Langzeitarchivierung ist Nutzung für fünf Jahre, danach zusätzlich 50%

III. Stunden-/Tagessätze**1. Auftragsproduktionen**

Dauer (bei Auftragsproduktionen und auswärtigen Diensten incl. An- und Abreise)	Tageszeitungen (Print)	Online-Dienste von Tageszeitungen
Kurztermin (bis 2,5 Stunden)	ab 160	ab 260
1/2 Tag (bis 4,5 Stunden)	ab 260	ab 360
1 Tag (bis 9 Stunden)	ab 360	ab 520
Reisetag (siehe Arbeitstag)		
Ausfallhonorar bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn	50 % vom Grundhonorar, danach 100 %	50 % vom Grundhonorar, danach 100 %

2. Redaktionelle Dienste

Dauer	Tageszeitungen (Print)	Online-Dienste von Tageszeitungen
1/2 Tag (bis 3,5 Stunden)	ab 260	ab 360
1 Tag (bis 7,5 Stunden)	ab 360	ab 520
Reisetag (siehe Arbeitstag)		
Ausfallhonorar bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn	50 % vom Grundhonorar, danach 100 %	50 % vom Grundhonorar, danach 100 %

3. Sonstige Rahmenbedingungen bei Auftragsproduktionen / Diensten

Der Umfang der übertragenen Nutzungsrechte wird bei Auftragserteilung bzw. vor Dienstvereinbarung vereinbart und gilt für einen Nutzer.

In der Regel wird das Erstveröffentlichungsrecht eingeräumt. Im Pressebereich besteht Exklusivität bis einen Tag nach Veröffentlichung in einer Tageszeitung.

Im Zweifelsfall gilt § 31 Abs.5 UrhG. Das Recht zum Weitervertrieb wird gesondert vereinbart.

Bei Fotos oder grafischen Arbeiten (z.B. Cartoons, Karikaturen) bleiben die Originale Eigentum des Auftragnehmers.

Die Honorare enthalten keine Nebenkosten.

Verbrauchsmaterialien und Kosten für technische Ausarbeitung werden gesondert berechnet.

Es gilt Ziffer I. 6.2.

IV. Allgemeine Kriterien für die Honorarberechnung:

1. Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad des Themas (Erforderlichkeit von Recherchen und Ankauf von Hilfsmitteln etc.);
2. Sachkunde und Bekanntheit des Verfassers;
3. Leistung (nahtlose Übernahmemöglichkeit ohne nennenswerte sachliche und redaktionelle Änderungen);
4. Verbreitungsgebiet der Publikationen.

V. Honorarerhöhungen / Strukturausgleich

Honorarerhöhungen werden zum 1. Januar eines jeden Jahres vorgenommen und folgen der linearen Steigerung der Tarifverträge für Redakteurinnen und Redakteure im Bereich Tageszeitungen.

Die Honorare für Druckrechte werden auf volle Cent, für Online-Rechte auf Zehntel Cent und für Fotorechte auf volle Euro aufgerundet.

Zeitgleich zu den linearen Honorarerhöhungen erfolgt zum Ausgleich struktureller Defizite der Honorarstruktur eine Erhöhung der Zeilenhonorare um jeweils 12 Prozent jeweils am 1. Januar 2004 bis 2010.